

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen an Geschäftskunden (B2B) („ALB“)

– Version 1, Stand 13.09.2026

der Conrad Electronic SE, Klaus-Conrad-Str. 1, 92242 Hirschau, Deutschland („**Verkäufer**“)

Im Interesse leichter Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher oder anderer geschlechtsspezifischer Formen verzichtet. Alle Personal- oder Possessivpronomen und sonstigen Bezugnahmen gelten für alle Geschlechter.

1. Geltung dieser ALB

- 1.1 **Allgemeine Lieferbedingungen.** Diese ALB gelten nur, wenn der Kunde ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese ALB gelten (vorbehaltlich Satz 1) für alle Kaufverträge zwischen dem Verkäufer als Verkäufer und dem Kunden als Käufer über bewegliche Sachen, digitale Inhalte oder Waren mit digitalen Elementen („**Ware**“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder einkauft („**Kaufverträge**“ und jeweils einzeln „**Kaufvertrag**“). Diese ALB gelten (vorbehaltlich Satz 1) auch für alle zukünftigen Kaufverträge, ohne dass es eines erneuten Hinweises im betreffenden Einzelfall bedarf.
- 1.2 **Besondere Bedingungen für zusätzliche Leistungen.** Soweit der Kunde über die Lieferung der Ware hinaus vom Verkäufer angebotene Leistungen in Anspruch nehmen möchte, gelten dafür möglicherweise ergänzend besondere Bedingungen. Im Falle von Konflikten mit diesen ALB gehen die betreffenden besonderen Bedingungen vor.
- 1.3 **Geschäftsbedingungen des Kunden.** Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter (wie in Ziff. 1.4 definiert), egal ob von diesen ALB abweichend, diesen ALB entgegenstehend oder diese ALB ergänzend („**Andere AGB**“), werden nur Vertragsbestandteil, soweit der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt. Schweigen, mangelnder Widerspruch in Kenntnis Anderer AGB und Bezugnahmen auf Verlautbarungen, die Andere AGB enthalten oder darauf verweisen, stellen keine solche ausdrückliche Zustimmung dar.
- 1.4 **Dritte. „Dritter“** im Sinne dieser ALB ist jede Person, bei der es sich weder um den Verkäufer noch den Kunden handelt (Verkäufer und Kunde jeweils einzeln „**Partei**“ und gemeinsam „**Parteien**“), gleichviel, ob es sich bei dieser Person um ein verbundenes Unternehmen einer Partei handelt.

2. Vertragsschluss und Drittangebote

2.1 Angebot und Vertragsschluss.

- (a) Angebote von Ware durch den Verkäufer, insb. auf Internetseiten, in elektronischen Katalogen oder physischen Prospekten, stellen keine rechtlich bindenden Angebote dar.
- (b) Bestellungen von Ware durch den Kunden stellen rechtlich bindende Angebote auf Abschluss eines Kaufvertrags dar. Der Kunde ist an sein Angebot für vierzehn (14) Kalendertage ab dessen Absendung (den Tag der Absendung in die Fristberechnung eingeschlossen) gebunden („**Bindungsfrist**“).
- (c) Der Verkäufer kann das Angebot des Kunden innerhalb der betreffenden Bindungsfrist annehmen. Die Annahme kann durch ausdrückliche dahingehende Erklärung in Textform oder durch Übergabe der Ware an den Kunden oder einen vom Kunden bestimmten Dritten erfolgen. Die Parteien sind sich insoweit einig, dass eine bloße Bestellbestätigung, Auftragseingangsbestätigung o.ä. wie auch eine Versandankündigung oder -bestätigung noch keine Annahme darstellt.
- (d) Soweit das elektronische Beschaffungssystem des Kunden (z. B. via EDIFACT) die Übermittlung einer Bestellantwort (z. B. im Nachrichtentyp ORDERS) erfordert, vereinbaren die Parteien, dass eine solche automatisiert versendete Nachricht des Verkäufers ausschließlich der technischen Aufrechterhaltung des Datenverarbeitungsprozesses im Kundensystem dient und ihr keine Wirkung als rechtsverbindliche Annahmeerklärung zukommt. Vielmehr richtet sich der Vertragsschluss auch in diesem Fall ausschließlich nach vorstehender lit. (c).

- 2.2 **Drittangebote.** Der Verkäufer mag jetzt oder künftig Dritten die Möglichkeit bieten, die Website www.conrad.de zu nutzen, um deren Waren zu verkaufen. Über den verlinkten Unternehmensnamen können Informationen über den Dritten eingesehen werden. Der Kaufvertrag, der bei einem Verkauf von Drittanbieter-Waren zustande kommt, wird ausschließlich mit dem Dritten und nicht mit dem Verkäufer geschlossen, es sei denn, es ist auf der Website ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt. Der Verkäufer rät dazu, die Geschäftsbedingungen und die Datenschutzerklärung des Dritten sorgfältig zu prüfen.

3. Preise und Zahlung

- 3.1 **Preise.** Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer und einer produkt- und ziellandabhängigen Versandkostenpauschale gemäß der Auflistung unter <https://www.conrad.de/de/service/lieferung-und-abholung/lieferarten.html>.
- 3.2 **Fälligkeit und Verzug.** Rechnungsbeträge sind innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab Lieferung der Ware an den Kunden oder einen vom Kunden bestimmten Dritten und Zugang der Rechnung beim Kunden zu bezahlen. Der Rechnungsbetrag ist ab Verzugsseintritt mit dem maßgeblichen gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Das Recht des Verkäufers, weitere ihm durch den Verzug entstandene Schäden ersetzt zu verlangen, bleibt unberührt.
- 3.3 **Aufrechnung und Zurückbehaltung.** Der Kunde ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zur Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen nur berechtigt, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Kaufvertrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung der Ware erfolgt ist bzw. zu erfolgen hat.

4. Lieferung

- 4.1 **Teillieferungen.** Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Kunden nicht unzumutbar sind, etwa soweit Teillieferungen nach dem Vertragszweck für den Kunden von Interesse sind und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand und keine zusätzlichen Kosten entstehen.
- 4.2 **Versand und Verpackung.** Der Verkäufer hat das Recht, die Art der Versendung, insb. Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung, zu bestimmen.
- 4.3 **Liefertermine.** Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen sind nur als Schätzung zu verstehen, es sei denn (und dann nur soweit), dass die betreffende Frist oder der betreffende Termin ausdrücklich als fest zugesagt oder vereinbart wird. Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den (im Falle mehrerer an den ersten) Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten; dies gilt auch, wenn der Verkäufer einen Lieferanten anweist, die Ware direkt an den Kunden oder einen vom Kunden bestimmten Dritten zu liefern.
- 4.4 **Höhere Gewalt.** Im Falle von höherer Gewalt oder sonstigen außergewöhnlichen und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags nicht vorhersehbaren Ereignissen (einschl. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material-, Rohstoff- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Arbeitskampfmaßnahmen wie Streiks und rechtmäßigen Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördlicher Maßnahmen und der ausbleibenden, nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Belieferung durch Lieferanten trotz eines vom Verkäufer geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts), die der Verkäufer nicht zu vertreten hat und die die Lieferung verzögern oder behindern, gilt Folgendes: Soweit solche Ereignisse die Lieferung vorübergehend verzögern, verlängern sich die Lieferfristen oder verschieben sich die Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit solche Ereignisse die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ist der Verkäufer durch Erklärung gegenüber dem Kunden in Textform zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Ware nicht zuzumuten ist, ist er durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer in Textform zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt.
- 4.5 **Incoterm.** Es gilt DAP (Delivered at Place) Incoterms 2020 bezogen auf die vom Kunden angegebene Lieferadresse (egal, ob dies eine eigene Adresse des Kunden oder eine Adresse eines vom Kunden bestimmten Dritten ist; der so vom Kunden angegebene Empfänger, egal, ob der Kunde selbst oder ein vom Kunden bestimmter Dritter, „**Empfänger**“); die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Ware dem Empfänger auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit zur Verfügung gestellt wurde. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen

oder der Verkäufer über die Lieferung der Ware hinaus noch andere Leistungen, einschl. Installation, übernommen hat.

- 4.6 **Eigentumsvorbehalt.** Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag vor. Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Kunde tritt an den Verkäufer hiermit sicherungshalber alle Forderungen ab, die aus einer etwaigen Weiterveräußerung entstehen oder die an die Stelle der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware treten, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Verkäufer ermächtigt den Kunden, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen (des Kunden) einzuziehen. Der Verkäufer darf diese Einzugsermächtigung im Verwertungsfall widerrufen. Soweit der Verkäufer durch die Sicherungsabtretung unangemessen übersichert ist, ist er zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.

5. Software

Soweit die Ware Software enthält und der Verkäufer dem Kunden im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag hieran eine Lizenz einräumt, gelten etwaige Lizenzbedingungen des Software-Anbieters und/oder des Verkäufers. Auf Anfrage stellt der Verkäufer dem Kunden diese Lizenzbedingungen zur Verfügung.

6. Mangelhaftigkeit

- 6.1 **Allgemeines.** Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit in diesen ALB, insb. Ziff. 6 und 7, nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die Rechte des Kunden aus gesondert abgegebenen Garantien des Verkäufers oder von Herstellern. Ziff. 6.3 bis 6.6 gelten nicht, soweit der letzte Vertrag in der Lieferkette ein (i) Kaufvertrag ist, durch den ein Verbraucher von einem Unternehmer eine Ware kauft (Verbrauchsgüterkauf), oder (ii) ein Vertrag ist, der die Bereitstellung digitaler Inhalte durch einen Unternehmer an einen Verbraucher gegen Zahlung eines Preises zum Gegenstand hat.
- 6.2 **Untersuchungs- und Rügepflicht.** Die Ware ist unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder einen vom Kunden bestimmten Dritten durch den Kunden oder einen vom Kunden bestimmten Dritten zu untersuchen. Sie gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Ablieferung, eine Mängelrüge in Textform an den Verkäufer absendet. Hinsichtlich anderer Mängel gilt die Ware als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach dem Zeitpunkt, in dem sich der Mangel zeigte, eine Mängelrüge in Textform an den Verkäufer absendet. Auf Verlangen des Verkäufers sendet der Kunde beanstandete Ware auf Kosten des Kunden an den Verkäufer oder einen vom Verkäufer bestimmten Dritten zurück oder sorgt dafür, dass dies geschieht; bei berechtigter Mängelrüge erstattet der Verkäufer dem Kunden die hierfür erforderlichen Kosten.
- 6.3 **Nacherfüllung.** Bei Mängeln der gelieferten Ware ist der Verkäufer – unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser ALB, insb. Ziff. 6.4 und 6.5 – zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist, nach Wahl des Verkäufers in Form der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung mangelfreier Ware, berechtigt und verpflichtet.
- 6.4 **Ware, deren Hersteller nicht der Verkäufer ist.** Bei Mängeln der gelieferten Ware, deren Hersteller nicht der Verkäufer ist, wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen den/die Hersteller und/oder Lieferanten wegen Mängeln („**Verkäufer-Mängelansprüche**“) für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche wegen Mängeln gegen den Verkäufer bestehen insoweit – unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser ALB – nur, soweit die Durchsetzung der Verkäufer-Mängelansprüche erfolglos war (in Form einer rechtskräftigen Klageabweisung oder eines uneinbringlichen Zwangsvollstreckungsversuchs) oder, etwa aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Soweit der Verkäufer dem Kunden die Verkäufer-Mängelansprüche abtritt, stellt der Verkäufer dem Kunden die beim Verkäufer vorhandenen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für die Durchsetzung der Verkäufer-Mängelansprüche durch den Kunden vernünftigerweise erforderlich sind. Während der Dauer der gerichtlichen Durchsetzung (durch den Verkäufer oder den Kunden) der Verkäufer-Mängelansprüche ist die Verjährung der betreffenden Ansprüche des Kunden gegen den Verkäufer wegen Mängeln gehemmt. Die vorstehenden Regelungen dieser Ziff. 6.4 gelten entsprechend, soweit der Verkäufer der Hersteller der gelieferten Ware ist

und diese wegen eines Mangels eines in der Ware enthaltenen Bauteils eines anderen Herstellers mangelhaft ist.

6.5 **Ware mit Herstellergarantie.** Soweit bzgl. der gelieferten Ware eine Herstellergarantie existiert, bestehen Ansprüche des Kunden gegen den Verkäufer wegen Mängeln – unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser ALB – nur, soweit die Durchsetzung der Garantieansprüche gegen den Hersteller erfolglos war (in Form einer rechtskräftigen Klageabweisung oder eines uneinbringlichen Zwangsvollstreckungsversuchs) oder, etwa aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Dies gilt nicht, soweit der Umfang der Herstellergarantie hinter den vorbehaltlich dieser Ziff. 6.5 bestehenden Ansprüchen des Kunden gegen den Verkäufer wegen Mängeln zurückbleibt. Der Verkäufer wird dem Kunden die dem Verkäufer vorliegenden Angaben zum Hersteller für die Geltendmachung von möglichen Garantieansprüchen zugänglich machen. Während der Dauer der gerichtlichen Durchsetzung der Garantieansprüche durch den Kunden gegen den Hersteller ist die Verjährung der betreffenden Ansprüche des Kunden gegen den Verkäufer wegen Mängeln gehemmt.

6.6 **Verjährung.** Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der gelieferten Ware beträgt ein (1) Jahr ab Ablieferung der Ware beim Kunden oder einem vom Kunden bestimmten Dritten. Diese Frist gilt nicht für Ansprüche wegen Mängeln einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen und nicht für eine Ersatzpflicht nach anwendbaren zwingenden Produkthaftungsgesetzen, die jeweils nach den gesetzlichen Regelungen verjähren. Ziff. 6.1 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.

7. Haftung

7.1 **Leichte Fahrlässigkeit.** Der Verkäufer haftet für leichte Fahrlässigkeit nur in Fällen der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten. Das sind solche Pflichten, die der Verkäufer dem Kunden nach dem Inhalt und Zweck des Kaufvertrags gerade zu gewähren hat und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

7.2 **Entgangener Gewinn.** Die Haftung des Verkäufers für entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen und sonstige Folge-, indirekte oder mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.

7.3 **Aufwendungsersatz.** Die Haftung des Verkäufers auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist beschränkt auf die vertragstypischen Aufwendungen, die bei Kaufverträgen der im jeweiligen Einzelfall relevanten Art eintreten.

7.4 **Haftungsbeschränkung.** Die Haftung des Verkäufers ist zudem beschränkt

- (a) auf den typischen, vorhersehbaren Schaden, der bei Kaufverträgen der im jeweiligen Einzelfall relevanten Art eintritt;
- (b) auf Fälle, die pro Schadensfall einen Betrag von 30,00 EUR oder einen Betrag von einem Prozent (1 %) des vereinbarten Preises übersteigen; und
- (c) hinsichtlich Verzugsschäden auf fünf Prozent (5 %) des vereinbarten Preises der betroffenen Ware.

7.5 **Weitere Haftungsbeschränkung für Datenverluste.** Unbeschadet Ziff. 7.1 bis 7.4 haftet der Verkäufer für Datenverluste nur, soweit der Kunde nachweisbar die Daten regelmäßig, entsprechend dem aktuellen Stand der Technik und angemessen für die Bedeutung der Inhalte gesichert hat. Auch dann ist die Haftung für Datenverluste auf den Wiederherstellungsaufwand bei Vorhandensein einer Sicherungskopie beschränkt.

7.6 **Ausnahmen.** Die Haftungsbeschränkungen, -begrenzungen und -ausschlüsse in Ziff. 7.1 bis 7.5 gelten nicht für

- (a) eine Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
- (b) eine Ersatzpflicht nach anwendbaren zwingenden Produkthaftungsgesetzen;
- (c) vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen; und
- (d) eine Haftung unter übernommenen Garantien.

8. Außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungen

- 8.1 **Sanktionen.** Der Kunde verpflichtet sich, hinsichtlich der Ware alle anwendbaren außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, einschl. aller Wirtschafts- und Finanzsanktionsgesetze, Embargo- und Exportkontrollvorschriften und sonstigen Handelsbeschränkungen, die insb. von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder einem ihrer Mitgliedstaaten, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika verhängt, verwaltet oder durchgesetzt werden („**Sanktionen**“). Dies gilt auch für eine Weiterveräußerung oder sonstige Weitergabe der Ware. Soweit der Verkäufer auf Wunsch des Kunden die Lieferung der Ware außerhalb des Sitzlandes des Verkäufers übernimmt, hat der Kunde ihn unverzüglich in Textform über relevante Sanktionen in Bezug auf das Bestimmungsland zu informieren.
- 8.2 **Sanktionierte Personen.** Der Kunde gewährleistet, dass weder er noch seine Tochtergesellschaften (i) eine Sanktionierte Person sind oder (ii) im direkten oder indirekten Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer Sanktionierten Person stehen. Der Kunde hat den Verkäufer unverzüglich in Textform zu informieren, sofern das nicht mehr zutrifft. Als „**Sanktionierte Person**“ gilt jede natürliche oder juristische Person, die insb. auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder eines ihrer Mitgliedsstaaten, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika gelistet ist.
- 8.3 **Rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische oder militärische Verwendung.** Der Kunde hat vor Vertragsabschluss in Textform mitzuteilen, soweit die Ware für eine genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische oder militärische Verwendung außerhalb der Europäischen Union bestimmt oder eine solche Verwendung nicht auszuschließen ist. Unterbleibt eine solche Mitteilung, gilt dies als Zusicherung, dass keine derartige Nutzung erfolgt. Bei konkreten Hinweisen auf eine mögliche solche Verwendung kann der Verkäufer eine Überprüfung durch die zuständige Behörde veranlassen oder dies vom Kunden verlangen, ohne dass der Kunde daraus Ansprüche wegen daraus resultierender Verzögerungen ableiten kann.
- 8.4 **Kein (Re-)Export nach Russland oder Belarus.** Der Kunde ist verpflichtet, weder direkt noch indirekt Güter, Software, Technologie oder sonstige Leistungen, die unter dem Kaufvertrag geliefert werden, nach Russland oder Belarus (Weißrussland) oder zur Verwendung in Russland oder Belarus zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben, zu exportieren oder zu re-exportieren, soweit dies gegen EU-Sanktionen, Exportkontrollvorschriften oder sonstige anwendbare gesetzliche Vorgaben, insb. Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder Verordnung (EG) Nr. 765/2006, verstoßen würde. Der Kunde hat sich nach besten Kräften zu bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Satz 1 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette (insb. durch mögliche Wiederverkäufer) vereitelt wird. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt den Verkäufer insb. zur fristlosen Kündigung sowie zur Geltendmachung von Schadensersatz. Der Kunde hat den Verkäufer unverzüglich in Textform über jeden bekannten oder drohenden Verstoß gegen diese Bestimmungen (auch durch Dritte in der Handelskette) zu informieren und auf Verlangen des Verkäufers unverzüglich die zur Überprüfung erforderlichen Informationen in Textform zur Verfügung zu stellen.

9. Datenlöschungspflichten

- 9.1 **Löschung.** Im Rahmen der Rückgabe von Ware mit Speichermedien (z.B. Festplatten, USB-Sticks etc.) an den Verkäufer, aus welchem Grund auch immer (Gewährleistung, Reparatur, Rückabwicklung des Kaufs etc.), ist der Kunde verpflichtet, auf der Ware befindliche Daten, insb. personenbezogene und vertrauliche, vor der Rückgabe der Ware zu sichern und anschließend dauerhaft und sicher von der Ware zu löschen.
- 9.2 **Keine Verantwortung des Verkäufers.** Der Verkäufer kann nicht sicherstellen, dass alle Daten unwiederbringlich gelöscht werden, und haftet nicht dafür, falls die Daten in die Hände Dritter gelangen. Der Kunde stellt den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen frei, die daraus resultieren können, dass auf der Ware oder den zugehörigen Datenträgern noch Daten vorhanden waren. Dies gilt auch für etwaige Ansprüche Dritter. Soweit noch Daten vorhanden sind, besteht für diese keine Vertraulichkeit.

10. Freiwillige Rücktritts- oder Rückgaberechte

Etwaige dem Kunden außerhalb dieser ALB per Individualvertrag oder in Geschäftsbedingungen des Verkäufers eingeräumte Rücktritts- oder Rückgaberechte werden durch diese ALB nicht berührt.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1 **Vertraulichkeit.** Alle nicht öffentlich bekannten Preise, Rabatte und sonstigen kommerziellen Konditionen, die dem Kunden im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag oder der Lieferung der Ware vom Verkäufer oder auf dessen Veranlassung offengelegt werden („**Vertrauliche Informationen**“), sind vom Kunden für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Abschluss des Kaufvertrags vertraulich zu behandeln. Der Kunde darf die Vertraulichen Informationen in diesem Zeitraum an Dritte nur offenlegen, soweit die Vertraulichen Informationen nicht auf den Verkäufer zurückgeführt werden können. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht
- (a) gegenüber verbundenen Unternehmen des Kunden, soweit der Kunde sicherstellt, dass die verbundenen Unternehmen zur selben Vertraulichkeit verpflichtet sind wie der Kunde selbst (wobei der Kunde für etwaige Verstöße seiner verbundenen Unternehmen gegen die Vertraulichkeitspflicht wie für eigene Verstöße einzustehen hat);
 - (b) gegenüber Gerichten und Behörden, soweit eine Rechtspflicht zur Offenlegung besteht; oder
 - (c) soweit die Vertraulichen Informationen öffentlich bekannt werden und das Bekanntwerden nicht auf einem Verschulden des Kunden oder eines seiner verbundenen Unternehmen, denen der Kunde die Vertraulichen Informationen offenbart hat, beruht.
- 11.2 **Überschriften.** In diesen ALB enthaltene Überschriften dienen lediglich der Vereinfachung und sind für die Auslegung der ALB irrelevant.
- 11.3 **Rechtswahl.** Der Kaufvertrag (einschl. der ihm vorangegangenen Verhandlungen) und diese ALB unterliegen ausschließlich dem Sachrecht des Staates, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat. Das Kollisionsrecht dieses Staates und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gelten nicht.
- 11.4 **Gerichtsstand.** Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag oder diesen ALB ergebenden Streitigkeiten, einschl. über ihre betreffende Wirksamkeit und quasi-vertragliche oder nicht-vertragliche Ansprüche, ist – vorbehaltlich der beiden nachfolgenden Sätze – der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Entgegenstehende zwingende gesetzliche Regelungen, insb. zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 11.5 **Salvatorische Klausel.** Soweit eine bestehende oder künftige Bestimmung des Kaufvertrags ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden sollte, bleibt die Wirksamkeit des Kaufvertrags im Übrigen unberührt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend für diese ALB. Soweit der Kaufvertrag in seiner bestehenden oder künftigen Fassung Regelungslücken enthalten sollte (einschl. als Folge der Unwirksamkeit von im Kaufvertrag enthaltenen Bestimmungen), gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Bestimmungen als vereinbart, die die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen und dem Zweck des Kaufvertrags vereinbart hätten, wenn sie die Lücke gekannt hätten. Der vorstehende Satz gilt entsprechend für diese ALB.